

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoferung ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden, auch gegenüber Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Regelplan C I / 5 modifiziert Bauphase 7.1

Fahrbahn halbseitig gesperrt.

Verkehrsregelung durch
Lichtzeichenanlage.

(1)
bei Asphalteinbau
Z 274-20 

Querabspernung durch
einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 3
Abstand max. 6 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder
Leitbake (alternativ
Abspernschranken [Höhe 250 mm])

Längsabspernung durch
doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 20 m
Ggf. doppelseitige Warnleuchte
auf jeder 2. Leitbake
(s. Teil A, Abschn. 3.1.2)

Querabspernung durch
einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 10
Abstand max. 6 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder
Leitbake

Unterlage 16.5, Blatt 6.1 Ersatzneubau der Brücke über die A 19 im Zuge der B 103 - AS Laage

Verkehrsführung
während der Bauzeit

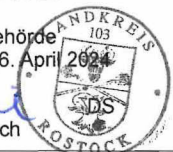
Maße in Metern

2023B00495

Verantwortlich:
Herr Manuel Diederich
03866 47 00 21
0151 17 14 96 66

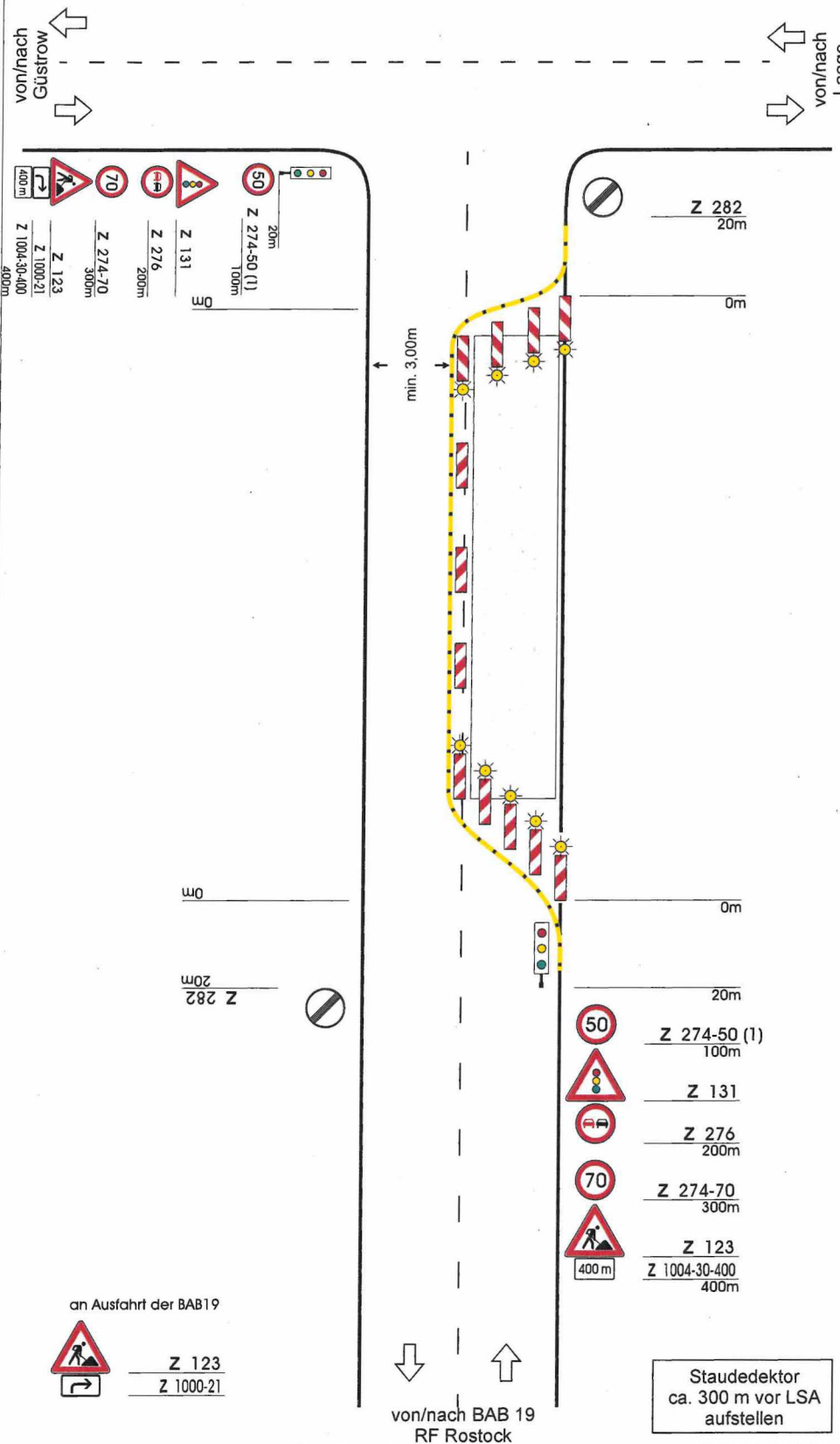
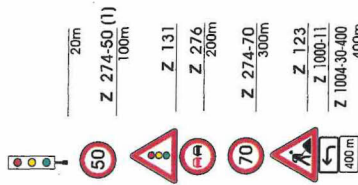
Verkehrsbehörde
Güstrow, 16. April 2024

i. A. 
Freudenreich



Amt für Straßenbau und Verkehr
Parauer Weg 33, 18273 Güstrow

Landkreis Rostock



Regelplan C I / 5 modifiziert Bauphase 7.2

Fahrbahn halbsseitig gesperrt.

Verkehrsregelung durch
Lichtzeichenanlage.

(1)
bei Asphaltsteinbau
Z 274-20

Querabspernung durch
einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 3
Abstand max. 6 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder
Leitbake (alternativ
Abspernschranken [Höhe 250 mm])

Längsabspernung durch
doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 20 m
Ggf. doppelseitige Warnleuchte
auf jeder 2. Leitbake
(s. Teil A, Abschn. 3.1.2)

Querabspernung durch
einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 10
Abstand max. 6 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder
Leitbake

Maße in Metern

Unterlage 16.5, Blatt 6.2
**Ersatzneubau der Brücke
über die A 19 im Zuge
der B 103 - AS Laage**

Verkehrsführung
während der Bauzeit

2023B00495

Verantwortlich:
Herr Manuel Diederich
03866 47 00 21
0151 17 14 96 66

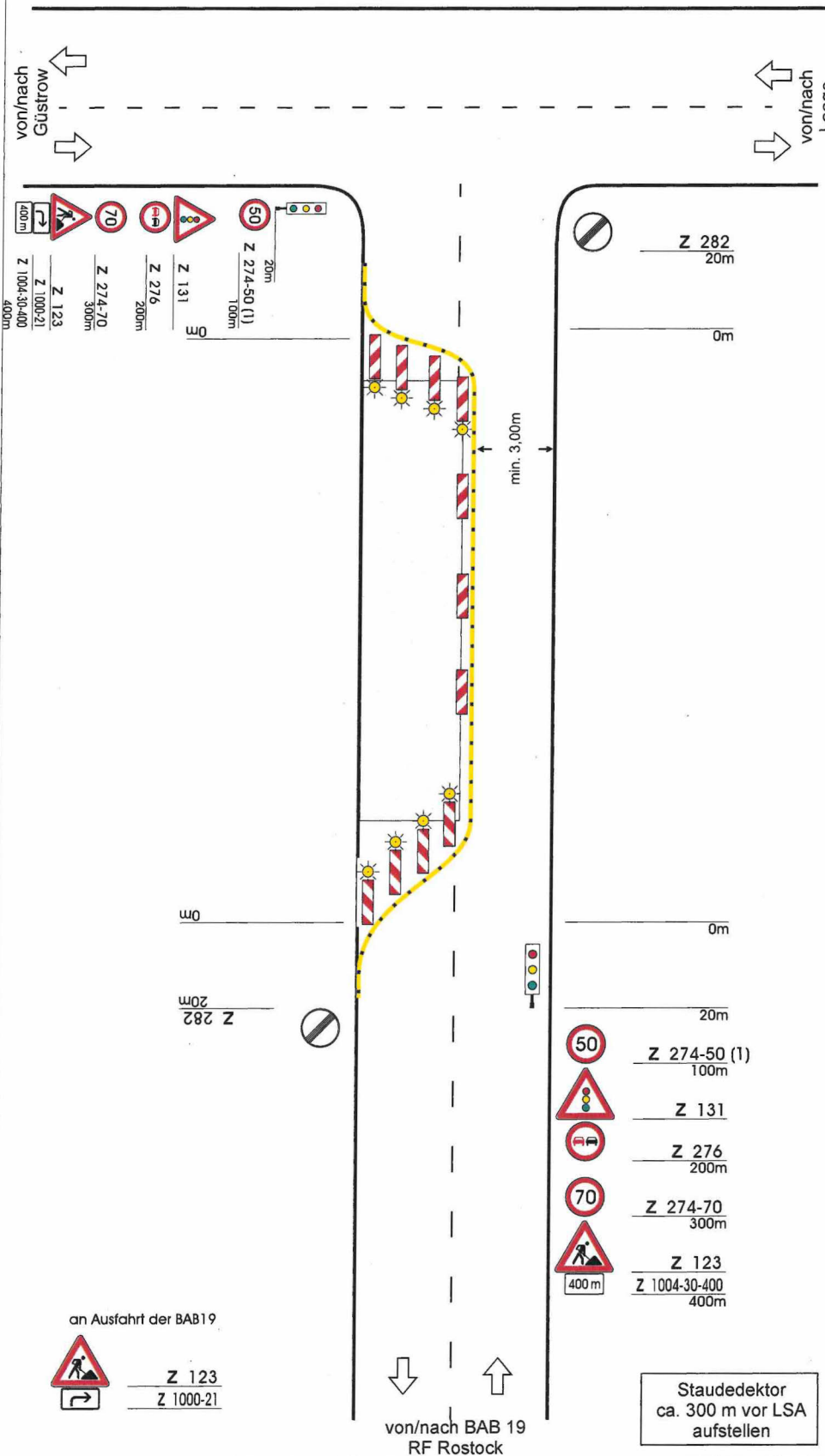
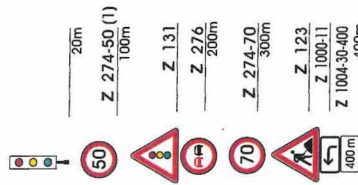
Verkehrsbehörde
Güstrow, 16. April 2024

i. A.
Freudenreich



Amt für Straßenbau und Verkehr
Parumer Weg 33, 18273 Güstrow

Landkreis Rostock



an Ausfahrt der BAB19
 Z 123
Z 1000-21

Staudetektor
ca. 300 m vor LSA
aufstellen



Bild stimmt nicht, da es die AS Glasewitz zeigt

A19 Ruff Berlin

A19 Ruff Rosöck

Güstrow ←

Laage →

B103

Z 250

Bauphase 8
 Detail siehe Plan 16.5, Blatt 7.1
 von 06.05.24 bis 07.05.24
 und
 von 13.05.24 bis 14.05.24

400 m
 Z 1723
 Z 1004-30-400

400 m
 Z 1723
 Z 1100-40-30-400

Z 460-30
 U17

Z 209-30
 Z 1028-30
 U17

Z 460-30
 U19

Z 209-30
 Z 1028-30

2023B00495
 Verantwortlich:
 Herr Manuel Diederich
 03866 47 00 21
 0151 17 14 96 66

Verkehrsbehörde
 Güstrow, 16. April 2024

i. A.
 Freudenreich



 Amt für Straßenbau und Verkehr
 Parumer Weg 33, 18273 Güstrow
Landkreis Rostock

ZEPPELIN 

Zeppelin Rental GmbH
 Baustellen- und Verkehrssicherung
 Sukower Straße 48 - 19088 Bate
 Tel.: 03861 / 2027 - Fax 03861 / 2430

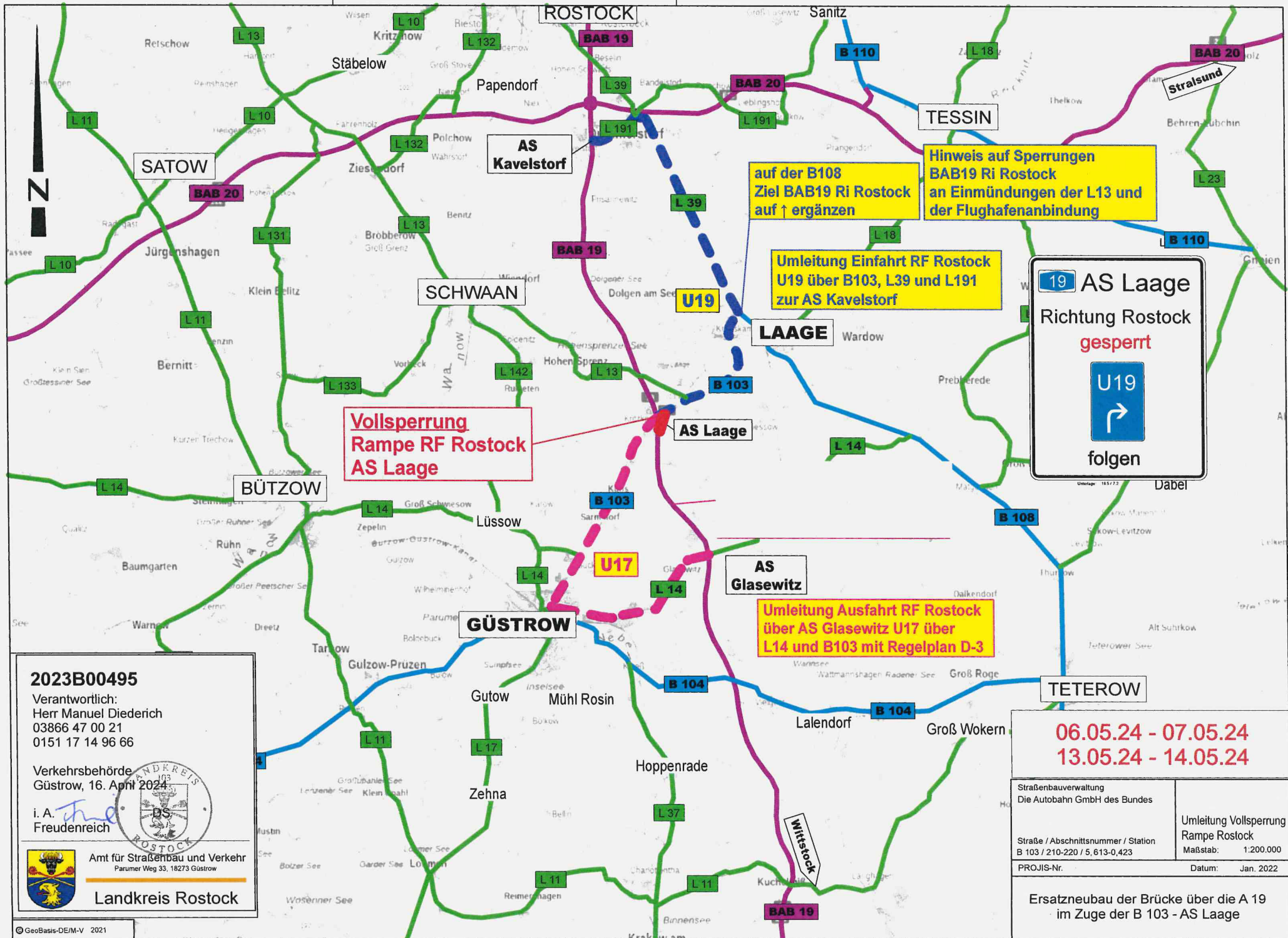
Bauherr/- AN:
Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG

Bauvorhaben:
BAB A 19 AS Laage ENB Brücke

Verkehrszeichenplan-Nr:
BS023780-BPh 8

Maßstab	Datum	Name	Auftrags-Nr.
BEA			
GEZ	05.04.2024	Wichmann	
GEP			

Copyright by Zeppelin Rental GmbH



Vollsperrung
Rampe RF Rostock
AS Laage

Hinweis auf Sperrungen
BAB19 Ri Rostock
an Einmündungen der L13 und
der Flughafenanbindung

Umleitung Einfahrt RF Rostock
U19 über B103, L39 und L191
zur AS Kavelstorf

Umleitung Ausfahrt RF Rostock
über AS Glasewitz U17 über
L14 und B103 mit Regelplan D-3

19 AS Laage
Richtung Rostock
gesperrt



folgen

2023B00495
Verantwortlich:
Herr Manuel Diederich
03866 47 00 21
0151 17 14 96 66

Verkehrsbehörde
Güstrow, 16. April 2024

i. A. 
Freudenreich



Amt für Straßenbau und Verkehr
Parumer Weg 33, 18273 Güstrow

Landkreis Rostock

06.05.24 - 07.05.24 13.05.24 - 14.05.24	
Straßenbauverwaltung Die Autobahn GmbH des Bundes	Umleitung Vollsperrung Rampe Rostock Maßstab: 1:200.000
Straße / Abschnittsnummer / Station B 103 / 210-220 / 5, 613-0,423	PROJIS-Nr. Datum: Jan. 2022

Ersatzneubau der Brücke über die A 19
im Zuge der B 103 - AS Laage